

Finanzordnung

Abschnitt A - Finanzordnung.....	1
§ 1 Haushalt	1
§ 2 Geschäftsjahr	1
§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen.....	1
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit	2
§ 5 Verfügungsrecht und Rechnungslegung.....	2
§ 6 Berichterstattung und Abschluss	2
§ 7 Finanzielle Abwicklung von HVB-Veranstaltungen.....	2
§ 8 Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen	2
§9 Kassenprüfung	3
§ 10 Finanzausschuss.....	3
§11 Lastschriftverfahren	3
Abschnitt B – Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen	3
§ 12 Geltungsbereich	3
§ 13 Grundsätze.....	3
§14 Fahrkosten	3
§15 Verpflegungsmehraufwand.....	4
§16 Übernachtungsgeld	4
§17 Sonstige notwendige Kosten	4
§18 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter	5
Abschnitt C – Inkrafttreten	5
§19 Inkrafttreten.....	5

Abschnitt A - Finanzordnung

§ 1 Haushalt

Der vom Präsidium vorläufig beschlossene Haushalt und der auf dem Verbandstag verabschiedete Haushalt bilden die Grundlage für das finanzielle Handeln des Handball-Verbandes Berlin e.V. (HVB). Dem Finanzausschuss wird der vom Präsidium vorläufig beschlossene Haushalt vor dem Verbandstag zur Kenntnis gegeben.

Der HVB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

1. Der Vizepräsident Finanzen leitet das Rechnungswesen des HVB. Im Falle fortdauernder Verhinderung beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

2. Der Vizepräsident Finanzen ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich.

3. Vom Vizepräsidenten Finanzen ist ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Ausgaben, für die keine Deckung vorhanden ist, das heißt Ausgaben, die nicht durch in anderen Haushaltspositionen frei gewordene Mittel, freie Rücklagen oder nicht im Haushaltsplan berücksichtigte zusätzliche Mittel finanziert werden können, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einem (weiteren) Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung. Sollte dadurch das geplante Ergebnis des Haushaltsjahres um mehr als EUR 20.000,- reduziert werden, bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von 2/3 aller Präsidiumsmitglieder. Der Finanzausschuss ist zeitnah bzw. spätestens auf der nächsten Sitzung des Finanzausschusses über den Präsidiumsbeschluss zu informieren.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen können im Rahmen der Zuständigkeit für den HVB vornehmen

- a) das Präsidium durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder
- b) Einzelpersonen, die vom Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.

§ 5 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

Zur Verfügung über Bankkonten sind

- jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam
- der Präsident mit dem Geschäftsführer
- der Vizepräsident Finanzen mit dem Geschäftsführer

befugt. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

§ 6 Berichterstattung und Abschluss

Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich dem Präsidium und halbjährlich den Kassenprüfern und dem Finanzausschuss einen Status über den Stand der Vermögensverhältnisse sowie einen Haushalts-Vergleich vorzulegen. Der Abschluss, die Vermögensrechnung nebst Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Haushalts-Vergleich des beendeten Geschäftsjahres sind im Entwurf bis Ende Februar des folgenden Jahres (ggf. unter Einbeziehung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers) zu erstellen und mit dem Finanzausschuss zu besprechen. Den Delegierten zum Verbandstag sind der Jahresabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres und der Haushaltsplan des laufenden Jahres spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zuzustellen.

§ 7 Finanzielle Abwicklung von HVB-Veranstaltungen

Die finanzielle Abwicklung von HVB Veranstaltungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse, die vom Präsidium des HVB gefasst werden.

§ 8 Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen

Das Präsidium genehmigt die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden. Sitzungen der Rechtsinstanzen in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.

§9 Kassenprüfung

1. Die Prüfung hat mindestens zweimal im Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Die Prüfungen erfolgen nach zeitlicher Vereinbarung mit dem Vizepräsidenten Finanzen.
2. Die Prüfungen des Geschäftsjahres sollten wie folgt stattfinden:
 - a) Im 3. Quartal des Geschäftsjahres sollte das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres geprüft werden.
 - b) Im 1. Quartal des Folgejahres sollte das 2. Halbjahr des Geschäftsjahres und der Jahresabschluss geprüft werden.
3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Präsidium innerhalb von vier Wochen – spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag – schriftlich mitzuteilen.
4. Die Kassenprüfer legen ihren Bericht dem Verbandstag vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 10 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät den Vizepräsidenten Finanzen bei

1. Finanzangelegenheiten,
2. der Aufstellung des Haushaltsplanes,
3. der Abwicklung des Haushalts,
4. allen wirtschaftlich und steuerlich bedeutenden Fragen.

§11 Lastschriftverfahren

Für alle ordentlichen Mitglieder und die Spielgemeinschaften ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichtend. Hierfür ist dem HVB eine Lastschrift- Einzugsermächtigung zu erteilen.

Abschnitt B – Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen

§ 12 Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen regeln die Erstattung von Auslagen und Pauschalen für ehrenamtliche- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des HVB sowie der Person, die in dessen Auftrag tätig sind.

§ 13 Grundsätze

1. Insbesondere folgende Kosten können erstattet werden:
 - Fahrtkosten
 - Verpflegungsmehraufwand
 - Übernachtungskosten
 - Sonstige notwendige Kosten
 - Spielleitungsentschädigungen
2. Die erstattungsfähigen Kosten sind möglichst zeitnah abzurechnen.

§14 Fahrkosten

1. Grundsätzlich ist unter Berücksichtigung der Strecke und des Zeitaufwandes das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu nutzen.

2. Bei Nutzung eines PKW werden 0,30 € pro gefahrenem km erstattet. Für jede mitgenommene Person, die ebenfalls Aufgaben für den Verband wahrnimmt, erhöht sich dieser Satz um 0,02 € pro km.
3. Bei Nutzung der Deutschen Bahn werden gegen Vorlage der Fahrkarte grundsätzlich erstattet
 - bei einer Fahrtstrecke bis 300 km einfache Entfernung die Kosten 2. Klasse
 - bei einer Fahrtstrecke über 300 km einfache Entfernung die Kosten 1. Klasse.

Sparpreise der Deutschen Bahn sind grundsätzlich zu nutzen.

4. Die Kosten für die Nutzung eines Fahrzeuges werden gegen Nachweis übernommen, sofern sie verhältnismäßig und wirtschaftlicher als die beiden vorgenannten Verkehrsmittel sind.
5. Sonstige Fahrtkosten, wie z.B. Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren, Gepäcktransport u.ä., werden gegen Vorlage der Belege erstattet, sofern sie für die Durchführung der Reise notwendig sind.

§15 Verpflegungsmehraufwand

1. Bei Reisen für den HVB im In- und Ausland werden neben den Fahrt- und Nebenkosten Verpflegungsmehraufwand als Tagegeld unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.
2. Der Verpflegungsmehraufwand beträgt
 - a) bei einer eintägigen Reise von mehr als acht Stunden 12,00 €
 - b) bei einer mehrtägigen Reise
 - für den An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe) je 12,00 €
 - für jeden Zwischentag (24 Stunden) 24,00 €

Wird bei Dienstreisen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird der Verpflegungsaufwand gekürzt und zwar:

- bei frei gewährtem Frühstück um 20% (4,80 €)
- bei frei gewährtem Mittagessen um 40% (9,60 €)
- bei frei gewährtem Abendessen um 40% (9,60 €)

§16 Übernachtungsgeld

Sofern notwendig, wird ohne Nachweis ein Übernachtungsgeld von 20€/Nacht erstattet. Sind die tatsächlichen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden diese, sofern sie angemessen sind, gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet.

§17 Sonstige notwendige Kosten

1. Die für die Durchführung einer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen (z.B. Telefonkosten, Büromaterial, Porto u.ä.) werden gegen Vorlage entsprechender Belege in angemessener Höhe erstattet.

Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich Anlagevermögen (z.B. Büroeinrichtung, wie Möbel, Computer, Drucker, Software usw.).

2. Für regelmäßige wiederkehrende laufende Kosten kann im Einzelfall eine angemessene Pauschale gezahlt werden. Für die Versteuerung der Pauschale ist der Empfänger selbst verantwortlich.

3. Bei Sitzungen der Verbandsorgane nach §16 der Satzung übernimmt der HVB die Reisekosten aller Mitglieder der Verbandsorgane.

§18 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter

Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und sonstige Delegierte werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Abschnitt C – Inkrafttreten

§19 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt am 08.09.2021 in Kraft.